

Der Versuch der Beihilfe ist straflos, die versuchte Anstiftung nach § 30 I 1, Fall 1 StGB nur bei Verbrechen. Umstritten ist,

**in wessen Person die Verbrechensqualität
der angesonnenen Haupttat vorliegen muss.**

Bsp.: Die Privatperson P versucht den Amtsträger A zur Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345 StGB) zu bestimmen.

a) Theorie der limitierten Verbrechensakzessorietät

Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum kommt es darauf an, wie sich die Haupttat **für den Bestimmenden** darstellt.

Argument:

- § 28 II StGB enthält eine **Tatbestandsverschiebung**. Ob die Voraussetzungen von § 30 I StGB erfüllt sind, muss aus der Perspektive desjenigen bestimmt werden, der aus dieser Vorschrift bestraft werden soll.

b) Haupttätertheorie

Nach der Rechtsprechung kommt es für die Beurteilung der Deliktsqualität iRv § 30 StGB auf den **Haupttäter** an. Für ihn müsse sich die Tat als Verbrechen darstellen (Stichwort: „**Vebrechensakzessorietät**“).

Argument:

- § 28 II StGB enthält nur eine **Strafrahmensverschiebung** und lässt das verwirklichte Unrecht unberührt. Es stellt sich daher für Täter und Anstifter gleichermaßen dar (Stichwort: **Unrechtsidentität**).

Hinweis

Dieser Streitstand findet sich auch in der Diskussion wieder, ob § 28 II StGB den **Schuldpruch** verändert:

- Dies wird überwiegend bejaht, denn es entspreche dem Wortlaut von § 28 II StGB und dessen *ratio legis*. Das veränderte Unwerturteil müsse aus Klarstellungsgründen auch im Schuldpruch Niederschlag finden.
- Auf dem Boden der Strafrahmensverschiebung wird dagegen argumentiert, das **verwirkte Unrecht** bleibe von § 28 II StGB unberührt und sei auch entsprechend zu tenorieren.